



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom **15. Juni 2010** gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen:

Der o. g. Gesetzentwurf der Bundesregierung ist uns im Rahmen der Beobachtung der Gesetzgebung aufgefallen. Da die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen der ministeriellen Verbändehöring vorab leider nicht eingebunden war, erlauben wir uns, unsere Hinweise nunmehr einzubringen.

Vorausschicken dürfen wir, dass die Wirtschaftsprüferkammer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 20.000 Mitglieder bundesweit zuständig.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Richtlinie 2009/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 umgesetzt werden, die die Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnung in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und die Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten im Hinblick auf verbundene Systeme und Kreditforderung ändert. Gegen diese Zielsetzung eines Gesetzes bestehen hier selbstverständlich keine Bedenken. Wir haben uns daher den Gesetzentwurf nur unter dem Blickwinkel angesehen, ob und gegebenenfalls in welcher Form die Berufsausübung und Stellung unserer Mitglieder und möglicherweise auch unserer Organisation betroffen sein könnten.

Den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer betrifft im Wesentlichen die vorgesehene Änderung von § 28 Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG), der bisher wie folgt lautet:

„Die Institute haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank den von ihnen bestellten Prüfer unverzüglich nach der Bestellung anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist; ...“.

Er soll zukünftig wie folgt ergänzt werden:

„Hat das Institut eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Prüfer bestellt, die in einem der beiden vorangegangenen Geschäftsjahren Prüfer des Instituts war, kann die Bundesanstalt den Wechsel des verantwortlichen Prüfungspartners verlangen, wenn die vorangegangene Prüfung einschließlich des Prüfungsberichts den Prüfungszweck nicht erfüllt hat; § 319a Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend. ...“.

Die derzeitige Regelung wird als sachgerecht und ausreichend angesehen. Die Notwendigkeit, korrigierend in die Prüferbestellung einzugreifen, in dem die Bundesanstalt den Wechsel des verantwortlichen Prüfungspartners verlangen kann, wird nicht gesehen und ist auch nicht sachgerecht.

Die Eingriffe in die Prüferbestellung würden im Fall der vorgesehenen Ergänzung zunehmen. Damit ist das Verfahren aber auch streitanfälliger. Gerechtfertigt ist dies nur, wenn das bisherige Verfahren als unzureichend angesehen wird. Das können wir nicht erkennen.

Vielmehr würde die Bundesanstalt faktisch die Rolle der Berufsaufsicht übernehmen, wenn sie in die Prüferbestellung auf der Grundlage einer Feststellung eingreifen könnte, dass die vorangegangene Prüfung einschließlich des Prüfungsberichts den Prüfungszweck nicht erfüllt haben sollen. Gemeint ist damit ausweislich der Gesetzesbegründung – aus dem Gesetz im Übrigen so nicht ersichtlich – dass gravierende Mängel in der Berichterstattung Anlass für eine solche Maßnahme geben können sollen. Das sind aber Fallgestaltungen, die typischerweise Gegenstand der Prüferaufsicht sind. Die Prüferaufsicht wiederum wird von der Wirtschaftsprüferkammer wahrgenommen. Sollte die Bundesanstalt also Bedenken haben, müsste sie die Wirtschaftsprüferkammer unterrichten, die dann ein letztendlich auch mit präventiver Wirkung versehenes Aufsichtsverfahren einleiten würde. § 36a Abs. 3 Nr. 2 Wirtschaftsprüferordnung gibt heute schon diese Möglichkeit der Information!

Ein zusätzlicher Regelungsbedarf wird also nach alledem nicht gesehen, weil die derzeitigen Handlungsmöglichkeiten der Bundesanstalt ausreichen, zumal für den Einzelfall unzureichender Berichterstattung mit dem Aufsichtsverfahren bei der Wirtschaftsprüferkammer, auf der Grund-

lage eines entsprechenden Hinweises der Bundesanstalt, ein sachgerechtes Verfahren bereits zur Verfügung steht.

Hinzukommt, dass die o. a. Regelung nicht durch die namensgebenden EU-Richtlinien vorgeschrieben ist. Sie geht daher auch insoweit über den Regelungsansatz hinaus und sollte auch aus diesem Grund gestrichen werden.

Wir bitten Sie daher darauf hinzuwirken, dass es bei der bisher geltenden Rechtslage, also dem § 28 Abs. 1 KWG in der bisherigen Fassung, verbleibt.